

# NATIONALE KONZERNRICHTLINIE ORGANISATION DES DATENSCHUTZES WAHRNEHMUNG DER VERANTWORTUNG FÜR DIE DATENVERARBEITUNG

Deutsche Telekom AG, Group Privacy

Version	2.1
Stand	02.01.2019
Status	Final

Intern

## IMPRESSUM

### Herausgeber

Deutsche Telekom AG  
Vorstandsbereich Datenschutz, Recht und Compliance  
Group Privacy  
Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn, Deutschland

Titel	Version	Anwendungsbereich
Nationale Konzernrichtlinie Organisation des Datenschutzes	2.1	Inland

Autor	Freigabe von	Ansprechpartner
Dr. Jörg Friedrichs, GPR STS-1 Christina Kreft-Spallek, GPR STS-10	Dr. Claus Ulmer, L GPR	Christina Kreft-Spallek, GPR STS-10

Status und Stand	Inkrafttreten	Ort der Dokumentation
Finale Fassung 02.01.2019	In der Deutschen Telekom AG gemäß Vorstandsbeschluss vom 17.11.2015 zum 01.03.2016. In den Konzerngesellschaften gemäß Organbeschluss bzw. Entscheidung des zuständigen Organmitglieds.	Richtliniendatenbank DTAG ( <a href="http://richtlinien.telekom.de">http://richtlinien.telekom.de</a> )

### Zusammenfassung

Die vorliegende nationale Konzernrichtlinie definiert die Governance- und Umsetzungsfunktionen zum Datenschutz in den Konzerngesellschaften. Sie implementiert Rollen zur Wahrnehmung der Verantwortung für die Datenverarbeitung in den Konzerngesellschaften.

## ÄNDERUNGSHISTORIE

Version	Stand	Bearbeiter	Änderungen / Kommentar
1.0	21.09.2001	Alexandra Abach	Finale Fassung
2.0	21.08.2015	Jörg Friedrichs, Christina Kreft-Spallek	Finale Fassung
2.0	13.12.2015	Jörg Friedrichs Christina Kreft-Spallek	Redaktionelle Anpassungen Teil 3 Umsetzungsfunktionen
2.1	02.01.2019	Christina Kreft-Spallek	Redaktionelle Anpassungen aufgrund der Konzernrichtlinie Sicherheit 1.0, der Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 sowie der Anpassung der Konzernrichtlinie Datenschutz – Binding Corporate Rules Privacy (BCRP)

Hinweis: Gültig ist grundsätzlich die in der Corporate Rule Base des Konzerns aktuell hinterlegte Version des Dokuments (<http://richtlinien.telekom.de>).

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>ALLGEMEINES</b> .....	4
1.1	Rahmenbedingungen.....	4
1.2	Zielsetzung.....	4
1.3	Adressaten und Geltungsbereich und Umsetzung dieser nationalen Konzernrichtlinie .....	4
<b>2</b>	<b>GOVERNANCEFUNKTIONEN</b> .....	5
2.1	Der Konzerndatenschutzbeauftragte.....	5
2.1.1	Vorgaben .....	5
2.1.3	Durchführung von Datenschutzkontrollen.....	5
2.1.4	Verpflichtung auf das Daten- und Fernmeldegeheimnis, Schulung und Awareness.....	5
2.1.5	Schnittstelle zu den Datenschutzaufsichtsbehörden.....	5
2.1.6	Informationspflichten bei Datenschutzvorfällen .....	6
2.1.7	Ernennung von Datenschutzkoordinatoren .....	6
2.2	Die Datenschutzkoordinatoren .....	6
2.2.1	Allgemeine Unterstützungsleistungen.....	7
2.2.2	Informationspflicht bei Datenschutzverstößen.....	7
2.2.3	Koordinierungsaufgaben im Rahmen der Durchführung des Konzerndatenschutzaudits.....	7
2.2.4	Beschäftigtenbeschwerden .....	7
<b>3</b>	<b>UMSETZUNGSFUNKTIONEN</b> .....	8
3.1	Die Konzerngesellschaft .....	8
3.2	Die Geschäftsleitung der Konzerngesellschaft.....	8
3.3	Rollen zur Wahrnehmung der Verantwortung für die Datenverarbeitung .....	9
<b>4</b>	<b>DER OPERATIVE DATENSCHUTZBRÜCKENKOPF</b> .....	10
4.1	Unterstützung der Geschäftsleitung.....	10
4.2	Unterstützung der fachseitigen Datenverantwortlichen.....	10
4.3	Umsetzung Datenschutzerfordernungen .....	11
4.4	Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten .....	11
4.5	Interne und externe Überprüfungen des Datenschutzniveaus.....	11
4.6	Auftragsdatenverarbeitung .....	11
4.7	Informationspflicht bei Datenschutzverstößen.....	11
4.8	Vorschlag von Datenschutzkoordinatoren für die Ernennung durch den Konzerndatenschutzbeauftragten 11	
<b>5</b>	<b>FEHLVERHALTEN</b> .....	11
<b>6</b>	<b>REVIEW DIESER NATIONALEN KONZERNRICHTLINIE</b> .....	12
<b>7</b>	<b>INKRAFTTRETEN</b> .....	12
<b>8</b>	<b>ANHANG</b> .....	12
8.1	Mitgeltende Unterlagen.....	12
8.2	Abbildungen .....	12

# 1 ALLGEMEINES

## 1.1 Rahmenbedingungen

Die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der inländischen Konzerngesellschaften der Deutschen Telekom als Verantwortliche für die Datenverarbeitung ergeben sich aus diversen gesetzlichen und rechtlichen Regelungen, die für alle inländischen Konzerngesellschaften unabhängig von ihrem Geschäftsauftrag gelten.

Datenschutzrechtlich relevante Bestimmungen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Beschäftigten können sich auch aus den für die Konzerngesellschaften geltenden kollektivrechtlichen Regelungen in Betriebsvereinbarungen und Tarifverträgen ergeben.

Außerdem bekennt sich der Konzern zu weiteren Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten von Kunden, Beschäftigten und Aktionären. Daraus ergeben sich die nachfolgenden weiteren Anforderungen:

- Umsetzung der Binding Corporate Rules Privacy (BCRP)
- Steigerung der Datenschutzaufmerksamkeit
- Internal Control System (ICS) Kontrollen zum Datenschutz
- Privacy Security Assessment (PSA-Verfahren)
- Datenschutzkonforme Leistungserbringung für die Konzernkunden
- Umsetzung der Datenschutzerfordernisse des Konzerndatenschutzbeauftragten.

## 1.2 Zielsetzung

Ziel dieser Konzernrichtlinie ist die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz, die Umsetzung der Binding Corporate Rules Privacy (BCRP) und die Erreichung eines konzernweit einheitlichen und hohen Datenschutzniveaus in den nationalen Konzerngesellschaften der Deutschen Telekom.

Der Konzerndatenschutzbeauftragte nimmt zur Erreichung dieses Zieles eine Vorgaben- und Kontrollfunktion (Kapitel 2) wahr.

Aufgabe der Konzerngesellschaften ist es, die in Kapitel 3 beschriebenen Rollen zu etablieren und die Wahrnehmung der damit verbundenen Aufgaben sicherzustellen.

Hierzu werden klare und transparente Definitionen von Rollen mit Rechten und Pflichten und eine chronologische Dokumentation von Verantwortlichkeiten in den Geschäftsprozessen der Konzerngesellschaften eingeführt.

## 1.3 Adressaten und Geltungsbereich und Umsetzung dieser nationalen Konzernrichtlinie

Die nationale Konzernrichtlinie gilt im inländischen Konzern Deutsche Telekom, soweit das jeweils zuständige Geschäftsführungsorgan bzw. zuständige Mitglied der Geschäftsführung die Geltung dieser nationalen Konzernrichtlinie beschlossen bzw. entschieden hat.

Sie richtet sich an das jeweils zuständige Geschäftsführungsorgan bzw. das zuständige Mitglied der Geschäftsführung sowie die in dieser Konzernrichtlinie beschriebenen Funktionsträger und die Datenschutzkoordinatoren der Gesellschaften.

Bei der Umsetzung dieser nationalen Konzernrichtlinie sind das jeweils geltende deutsche Recht sowie die bestehenden kollektivrechtlichen Regelungen und Beteiligungsrechte der zuständigen Arbeitnehmervertretungen zu beachten.

## 2 GOVERNANCEFUNKTIONEN

### 2.1 Der Konzerndatenschutzbeauftragte

Der Konzerndatenschutzbeauftragte nimmt als Leiter von Group Privacy die Funktion des Datenschutzbeauftragten im Sinne der Konzernrichtlinie Datenschutz - Binding Corporate Rules Privacy (BCRP) und der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz wahr und erfüllt die damit verbundenen Aufgaben in den inländischen Konzerngesellschaften der Deutschen Telekom. Er betreut die nationalen Konzerngesellschaften unmittelbar in Fragen des Datenschutzes und wirkt konzernweit auf ein angemessenes Datenschutzniveau im Konzern Deutsche Telekom hin. Der Konzerndatenschutzbeauftragte berichtet unmittelbar an die Geschäftsführungen der Konzerngesellschaften.

Der Konzerndatenschutzbeauftragte bestimmt die strategische Ausrichtung des Konzerns in Fragen des Datenschutzes und vertritt den Konzern in allen Angelegenheiten des Datenschutzes nach innen wie nach außen. In sämtlichen Fragen des Datenschutzes behält sich der Konzerndatenschutzbeauftragte ein Selbsteintrittsrecht vor.

#### 2.1.1 Vorgaben

Der Konzerndatenschutzbeauftragte wirkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz in den Konzerngesellschaften hin. Insbesondere stellt er Datenschutzanforderungen bereit, deren Einhaltung sowohl Voraussetzung für den datenschutzkonformen Betrieb von Systemen als auch für datenschutzkonforme Produkte und Geschäftsmodelle sind.

#### 2.1.2 Datenschutzrechtliche Beratung

Der Konzerndatenschutzbeauftragte ist verantwortlich für die datenschutzrechtliche Beratung der Konzerngesellschaften.

Dies gilt insbesondere für die Umsetzung gesetzlicher und unternehmensinterner Datenschutzanforderungen, im Hinblick auf die Ausgestaltung von Prozessen sowie Prüf- und Freigabeverfahren für Geschäftsmodelle, Produkte und Systeme.

Alle Beschäftigten und Kunden können sich jederzeit mit Beschwerden an den Konzerndatenschutzbeauftragten in seiner Funktion als Datenschutzbeauftragter der inländischen Konzerngesellschaften im Sinne der Binding Corporate Rules Privacy (BCRP) wenden.

#### 2.1.3 Durchführung von Datenschutzkontrollen

Der Konzerndatenschutzbeauftragte ist für die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung von Datenverarbeitungsverfahren, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden, verantwortlich. Zu diesem Zweck kann der Konzerndatenschutzbeauftragte datenschutzrelevante Kontrollen durchführen und daraus resultierende Maßnahmen nachverfolgen und deren Umsetzung verlangen.

#### 2.1.4 Verpflichtung auf das Daten- und Fernmeldegeheimnis, Schulung und Awareness

Der Konzerndatenschutzbeauftragte identifiziert die gesetzlichen und unternehmensinternen Anforderungen zur Verpflichtung von Beschäftigten auf das Daten- und Fernmeldegeheimnis. Die Konzerngesellschaften erhalten einheitliche Vorgaben zur Erfüllung dieser Anforderungen. Es werden geeignete Maßnahmen getroffen, um die Beschäftigten regelmäßig über den Inhalt der Verpflichtung und den Stellenwert des Datenschutzes im Unternehmen zu informieren und das Datenschutzbewusstsein zu erhalten. Vorgaben und Hilfsmittel (Textbausteine und Dokumentvorlagen) für unterschiedliche Beschäftigungsverhältnisse werden bereitgestellt. Die Konzerngesellschaften werden bei der Umsetzung der Verpflichtung von Beschäftigten beraten und unterstützt. Die fachlichen Anforderungen an Schulungsmaßnahmen werden erstellt.

#### 2.1.5 Schnittstelle zu den Datenschutzaufsichtsbehörden

Der Konzerndatenschutzbeauftragte ist die Schnittstelle zu den Datenschutzaufsichtsbehörden. Im Einzelfall kann er hierzu von den Konzerngesellschaften Unterstützung anfordern oder den direkten Austausch freigeben.

### 2.1.6 Informationspflichten bei Datenschutzvorfällen

Der Konzerndatenschutzbeauftragte stellt zur Erfüllung der gesetzlichen und unternehmensinternen Vorgaben sicher, dass entsprechend erkannte Vor- und Verdachtsfälle zu Datenschutzverletzungen zur Prüfung und Bewertung jederzeit an Group Privacy übermittelt werden können. Hierfür stellt er entsprechende Funktionspostfächer oder andere Kontaktinformationen bereit.

Zusätzlich werden die Konzerngesellschaften bei der Ausgestaltung entsprechender Meldewege und Informationskanäle zur Erkennung potentieller Vor- und Verdachtsfälle beraten und unterstützt.

### 2.1.7 Ernennung von Datenschutzkoordinatoren

Zur Unterstützung bei der Ausübung seiner Aufgaben als Datenschutzbeauftragter der Konzerngesellschaften werden vom Konzerndatenschutzbeauftragten Datenschutzkoordinatoren in den inländischen Konzerngesellschaften ernannt.

Im Geltungsbereich der Richtlinie ist grundsätzlich in den Konzerngesellschaften pro 1.000 Mitarbeiter jeweils ein Datenschutzkoordinator zu ernennen. Hat die Konzerngesellschaft mehr als 1.000 Mitarbeiter, so werden je Zentrum, Betrieb, OZT oder entsprechend der Organisation und Größe der jeweiligen Konzerngesellschaft weitere Datenschutzkoordinatoren eingerichtet. Auch hierbei gilt die Faustregel 1 pro 1000. Bei Konzerngesellschaften mit weniger als 1000 Mitarbeitern ist grundsätzlich ein Datenschutzkoordinator einzurichten, wenn sie für einen eigenen Geschäftsbereich verantwortlich sind.

Im Übrigen kann bei Konzerngesellschaften und Bereichen mit weniger als 1000 Mitarbeitern kann der Konzerndatenschutzbeauftragte zusammen mit dem jeweiligen operativen Datenschutzbrückenkopf gemäß Kapitel 4 Ziff. 8 entscheiden, ob die Bereiche zusammengezogen und übergreifend durch einen Datenschutzkoordinator gemeinsam betreut werden.

Der operative Datenschutzbrückenkopf der Konzerngesellschaft schlägt für diese Funktion geeignete Mitarbeiter vor, wobei der Konzerndatenschutzbeauftragte in begründeten Ausnahmefällen die Ernennung ablehnen kann. In diesem Fall muss dem Konzerndatenschutzbeauftragten aus der entsprechenden Einheit ein anderer Datenschutzkoordinator vorgeschlagen werden.

Kann ein Datenschutzkoordinator seine Aufgabe nicht mehr wahrnehmen, wird der Mitarbeiter vom Konzerndatenschutzbeauftragten offiziell aus seiner Funktion entlassen. In diesem Fall ist ein neuer Datenschutzkoordinator zu ernennen.

Der Konzerndatenschutzbeauftragte veranstaltet in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, ein gemeinsames Treffen der Datenschutzkoordinatoren als übergreifende Informationsveranstaltung. Für neu ernannte Datenschutzkoordinatoren wird bei Bedarf eine Einführungsveranstaltung angeboten, um diese mit den Grundlagen des Datenschutzes und ihrer Funktion vertraut zu machen.

Den Datenschutzkoordinatoren ist die Teilnahme an diesen Informationsveranstaltungen und den empfohlenen Schulungen zu ermöglichen. Entstandene Reisekosten für die Datenschutzkoordinatoren werden von den jeweiligen Kostenstellenverantwortlichen des Datenschutzkoordinators übernommen.

## 2.2 Die Datenschutzkoordinatoren

Die Datenschutzkoordinatoren unterstützen den Konzerndatenschutzbeauftragten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Sie werden in diesem Zusammenhang fachlich von ihm betreut und unterliegen bei der Wahrnehmung ihrer Datenschutzkoordinatorenaufgaben den fachlichen Anweisungen des Konzerndatenschutzbeauftragten.

Die Ernennung eines Mitarbeiters zum Datenschutzkoordinator erfolgt offiziell durch den Konzerndatenschutzbeauftragten oder eines Vertretungsberechtigten durch Überreichung einer Ernennungsurkunde. Auf Wunsch des Datenschutzkoordinators teilt der Konzerndatenschutzbeauftragte den jeweiligen disziplinarischen Vorgesetzten schriftlich die Ernennung des Mitarbeiters zum Datenschutzkoordinator mit. Hierfür ist dem Konzerndatenschutzbeauftragten der jeweilige disziplinarische Vorgesetzte und der betreute Bereich zu benennen.

Das Direktionsrecht des Arbeitgebers und das Weisungsrecht des Dienstherrn bleiben hiervon unberührt. Die Datenschutzkoordinatoren werden vom Konzerndatenschutzbeauftragten über die Grundlagen und aktuelle Entwicklungen im Bereich des Datenschutzes informiert. Ferner sollen sie an Datenschutzs Schulungen (z.B. Grundlagen Datenschutz) teilnehmen und haben jederzeit die Möglichkeit, sich auf den Intranetseiten von Group Privacy zu informieren.

Ein Mitarbeiter kann zu einem Datenschutzkoordinator ernannt werden, wenn er als Hauptaufgabe herausgehobene Tätigkeiten selbständig und eigenverantwortlich für komplexe Aufgabengebiete oder schwierige Koordinationsaufgaben durchführt.

Als Zeitanatz für die Tätigkeit als Datenschutzkoordinator sind durchschnittlich 0,1 FTE vorzusehen.

Der Datenschutzkoordinator gibt nach Beendigung seiner Tätigkeit die ihm ausgehändigte Urkunde an den Konzerndatenschutzbeauftragten zurück.

### 2.2.1 Allgemeine Unterstützungsleistungen

Die Datenschutzkoordinatoren unterstützen den Konzerndatenschutzbeauftragten und den operativen Datenschutzbrückenkopf bei der Umsetzung der Datenschutzerfordernngen, der Verpflichtungen der Beschäftigten auf das Daten- und Fernmeldegeheimnis, der Durchführung betrieblicher Schulungsmaßnahmen im Beschäftigten- und Kundendatenschutz und der Durchführung von Privacy-ICS Kontrollen.

Ebenso unterstützen sie den Konzerndatenschutzbeauftragten bei Sachverhaltsaufklärungen zu datenschutzrechtlichen Anliegen und Beschwerden.

Die Datenschutzkoordinatoren stehen den Beschäftigten in ihrem Zuständigkeitsbereich als erste Ansprechpartner bei datenschutzrelevanten Anfragen zur Verfügung. Bei Unklarheiten oder Unsicherheiten stellen sie den Kontakt zum Konzerndatenschutzbeauftragten oder dem operativen Datenschutzbrückenkopf her.

### 2.2.2 Informationspflicht bei Datenschutzverstößen

Die Datenschutzkoordinatoren informieren gemäß den etablierten Meldeprozessen unmittelbar den Konzerndatenschutzbeauftragten sobald bereits der Verdacht auf einen Datenschutzverstoß besteht und unterstützen bei der Sachverhaltsaufklärung.

### 2.2.3 Koordinierungsaufgaben im Rahmen der Durchführung des Konzerndatenschutzaudits

Die Datenschutzkoordinatoren nehmen im Rahmen der Durchführung des Konzerndatenschutzaudits Koordinierungsaufgaben wahr und stehen als Ansprechpartner zur Verfügung. Ferner können Sie vom Konzerndatenschutzbeauftragten um die stichprobenartige Überprüfung der Ergebnisse des Audits gebeten werden. Sie bekommen die Ergebnisse des Audits vorab mitgeteilt und werden gebeten, diese in ihrem Zuständigkeitsbereich vorzustellen und Verbesserungsmaßnahmen mit ihren Führungskräften zu besprechen.

### 2.2.4 Beschäftigtenbeschwerden

Nach entsprechender Schulung haben Datenschutzkoordinatoren die Berechtigung, Beschäftigtenbeschwerden zu überprüfen und den Beschäftigten im Hinblick auf seine Rechte zu beraten. Dabei sind sie zur Geheimhaltung über die Person des Beschwerdeführers verpflichtet, soweit dieser sie nicht hiervon befreit. Im Zweifelsfall ist der Konzerndatenschutzbeauftragte in den Vorgang zu involvieren. Wurde eine entsprechende Schulung nicht absolviert, beschränkt sich die Aufgabe auf die Herstellung des Kontaktes zum Konzerndatenschutzbeauftragten.

### 2.2.5 Stichproben und Einsichtsrecht

Zur Überprüfung der Einhaltung von Datenschutzvorschriften können Datenschutzkoordinatoren Stichproben nach vorheriger Abstimmung mit dem Konzerndatenschutzbeauftragten unter Beachtung mitbestimmungs- und datenschutzrechtlicher Regelungen durchführen. Sofern sie hierzu Zugang zu Informationen, Hard- und Softwarekomponenten, durch die personenbezogene oder personenbeziehbare Daten verarbeitet werden, benötigen, ist ihnen dieser auf Weisung des Konzerndatenschutzbeauftragten oder des operativen

Datenschutzbrückenkopfes (z.B. im Rahmen von Privacy ICS-Kontrollen) für den konkreten Einzelfall zu gewähren. Ebenso müssen ihnen diesbezüglich erforderliche Informationen und Unterlagen überlassen werden.

## 3 UMSETZUNGSFUNKTIONEN

### 3.1 Die Konzerngesellschaft

Die Konzerngesellschaft trägt die Verantwortung für die Datenverarbeitung i.S. der gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz und der Binding Corporate Rules Privacy (BCRP) für alle Systeme, Produkte und Geschäftsmodelle, die sie zur Erfüllung ihrer Geschäftsprozesse selbst betreibt oder durch Dritte betreiben lässt.

Dies erfolgt durch die Identifizierung aller datenverarbeitenden Geschäftsprozesse und die Kaskadierung der Verantwortung für die Datenverarbeitung für jedes im Rahmen dieser Geschäftsprozesse von der Konzerngesellschaft betriebene oder im Auftrag betriebene IT-/NT-System von der Geschäftsführung der Konzerngesellschaft auf die in dieser Richtlinie beschriebenen Rollen.

### 3.2 Die Geschäftsleitung der Konzerngesellschaft

Zwischen dem Konzerndatenschutzbeauftragten und der Geschäftsleitung besteht ein direkter Berichtsweg.

Die Geschäftsleitung trägt dafür Sorge, dass in der jeweiligen Konzerngesellschaft und deren Mehrheitsbeteiligungen dezentrale Strukturen zum Datenschutz vorhanden sind. Sie trägt außerdem dafür Sorge, dass eine klare Zuweisung der Verantwortung für die Datenverarbeitung i.S. der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und innerbetrieblichen Regelungen, insbesondere der Betriebsvereinbarungen und Tarifverträge, für jedes zur Unterstützung der Geschäftsprozesse betriebene IT-/NT-System wie nachfolgend dargestellt implementiert wird:

- Fachseitiger Datenverantwortlicher,
- Fachseitiger Systemverantwortlicher,
- Technischer Systemverantwortlicher.

Alle Rolleninhaber sind über die mit ihrer Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten zu informieren. Diese ergeben sich aus dieser Richtlinie sowie den Regelungen in der Konzernrichtlinie Sicherheit<sup>1</sup>.

Die mit der jeweiligen Rolle verbundene Verantwortung ist transparent und nachvollziehbar in den Geschäftsaufträgen zu dokumentieren.

Die Geschäftsleitung ist darüber hinaus dafür verantwortlich, dass für die Konzerngesellschaft soweit sie einen Geschäftsbereichscharakter hat, und deren Mehrheitsbeteiligungen die Funktion eines operativen Datenschutzbrückenkopfes ausgeübt wird. Der operative Datenschutzbrückenkopf unterstützt die Konzerngesellschaft und deren Mehrheitsbeteiligungen bei der Umsetzung der Datenschutzerfordernungen des Konzerndatenschutzbeauftragten und bei der Durchführung von internen und externen Überprüfungen des Datenschutzniveaus in den datenverarbeitenden Geschäftsprozessen.

---

<sup>1</sup> Siehe auch Group Security Control Set 3.1



### 3.3 Rollen zur Wahrnehmung der Verantwortung für die Datenverarbeitung<sup>2</sup>

#### 3.3.1 Der fachseitige Datenverantwortliche

Die Geschäftsleitung bestellt pro Geschäftsbereich einen fachseitigen Datenverantwortlichen auf der nächstgelegenen Berichtsebene.<sup>3</sup>

Die fachseitigen Datenverantwortlichen verantworten die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Konzerngesellschaft für die IT-/NT-Systeme, die im Geschäftsbereich der jeweiligen Berichtsebene verantwortet werden.

Zwischen den fachseitigen Datenverantwortlichen und der Geschäftsleitung besteht ein direkter Berichtsweg.

Der fachseitige Datenverantwortliche informiert die Geschäftsleitung regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, oder anlassbezogen über die Wahrnehmung der Verantwortung für die Datenverarbeitung in seinem Geschäftsbereich.

Der fachseitige Datenverantwortliche verpflichtet in Textform (z.B. E-Mail) einen fachseitigen Systemverantwortlichen im Sinne der Konzernrichtlinie Sicherheit<sup>4</sup> für jedes IT-/NT-System, das im Geschäftsbereich verantwortet wird.

Der fachseitige Systemverantwortliche ist auf operativer Ebene für die Datenschutzkonformität des jeweiligen IT-/NT-Systems verantwortlich.

Diese Verpflichtung ist bei personellen oder organisatorischen Änderungen oder, sofern erforderlich, bei technischen Änderungen zu aktualisieren. Alle Änderungen der fachseitigen Systemverantwortung sind für jedes IT-/NT-System des Verantwortungsbereichs des fachseitigen Datenverantwortlichen chronologisch zu dokumentieren.

Für den Fall, dass bei einer Verarbeitung personenbezogener Daten in einem IT-/NT-System im Verantwortungsbereich des fachseitigen Datenverantwortlichen einem technischen IT-Dienstleister ein konzerninterner fachlicher Service-Dienstleister (Auftragnehmerkette) vorgeschaltet ist, können die Rolle und die Aufgaben des fachseitigen Systemverantwortlichen vom fachseitigen Datenverantwortlichen vertraglich an den fachlichen Service-Dienstleister i.S. einer organisatorischen Umsetzungsverantwortung delegiert werden.

Der fachseitige Datenverantwortliche gewährleistet die ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung der fachseitigen Systemverantwortlichen.

Der fachseitige Datenverantwortliche stellt die Wahrnehmung der durch den Konzerndatenschutzbeauftragten bereitgestellten Schulungen durch den fachseitigen Systemverantwortlichen sicher.

#### 3.3.2 Der fachseitige Systemverantwortliche

Der fachseitige Systemverantwortliche unterstützt den fachseitigen Datenverantwortlichen bei der Wahrnehmung der Verantwortung für die Datenverarbeitung für das IT-/NT-System, für dessen operative Betreuung er vom fachseitigen Datenverantwortlichen in Textform verpflichtet wurde. Im Rahmen dieser Aufgabe folgt er den Weisungen des fachseitigen Datenverantwortlichen.

Der fachseitige Systemverantwortliche ist operativ verantwortlich für die Datenschutzkonformität des von ihm betreuten IT-/NT-Systems sowie für die Sicherstellung der regelmäßigen nachweisbaren Prüfung der Kongruenz (Widerspruchsfreiheit) des standardisierten Datenschutz- und Sicherheitskonzeptes (SDSK) mit der für das IT-/NT System geltenden Betriebsvereinbarung. Dies gilt für jede Änderung oder Neueinführung des von ihm betreuten IT-/NT-Systems.

<sup>2</sup> Rollenmodell Wahrnehmung der Verantwortung für die Datenverarbeitung Version 1.0 siehe Anhang

<sup>3</sup> In Einzelfällen (z.B. bei DTAG GHS oder kleineren Gesellschaften) kann in Abstimmung mit dem Konzerndatenschutzbeauftragten der Datenverantwortliche auch auf der Berichtsebene 2 – ausgehend von der Geschäftsführung – bestellt werden. In diesen Fällen berichtet der Datenverantwortliche an den zuständigen Leiter der Berichtsebene 1, der wiederum an die Geschäftsführung berichtet.

<sup>4</sup> Es gilt die Konzernrichtlinie Sicherheit in der aktuell gültigen Fassung.

Der fachseitige Systemverantwortliche stellt sicher, dass ein technischer Systemverantwortlicher für das IT-/NT-System benannt ist.

Der fachseitige Systemverantwortliche klärt entsprechend der Konzernrichtlinie Sicherheit die jeweils systembezogene Rollen- und Aufgabenverteilung mit dem technischen Systemverantwortlichen.

Zwischen dem fachseitigen Systemverantwortlichen und dem technischen Systemverantwortlichen besteht ein direkter Berichtsweg.

Der fachseitige Systemverantwortliche prüft im angemessenen Umfang die ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung des technischen Systemverantwortlichen.

Bei IT-/NT-Systemen, bei denen eine geringe Kritikalität festgestellt und schriftlich dokumentiert wird, können die Rollen des technischen und fachseitigen Systemverantwortlichen zusammenfallen.

Weitere Details zu den Aufgaben des fachseitigen Systemverantwortlichen sind in der Konzernrichtlinie Sicherheit geregelt.

### 3.3.3 Der technische Systemverantwortliche

Der technische Systemverantwortliche klärt entsprechend der Konzernrichtlinie Sicherheit die jeweils systembezogene Rollen- und Aufgabenverteilung mit dem fachseitigen Systemverantwortlichen. Die Aufgaben des technischen Systemverantwortlichen sind der Konzernrichtlinie Sicherheit zu entnehmen.

Der technische Systemverantwortliche und der fachseitige Systemverantwortliche tauschen sich regelmäßig über aktuelle Entwicklungen in ihrem Bereich aus und stimmen weitere Maßnahmen ab.

## 4 DER OPERATIVE DATENSCHUTZBRÜCKENKOPF

Die Geschäftsleitung stellt sicher, dass für die Konzerngesellschaft und deren Mehrheitsbeteiligungen die Funktion des operativen Datenschutzbrückenkopfes ausgeübt wird.

Die Auswahl des operativen Datenschutzbrückenkopfes ist mit dem Konzerndatenschutzbeauftragten unter Berücksichtigung der fachlichen Qualifikation abzustimmen. Es muss sichergestellt sein, dass der operative Datenschutzbrückenkopf ausreichende Entscheidungskompetenzen sowie personelle und materielle Ressourcen hat, um die ihm zugeordneten Aufgaben zu erfüllen.

Die Geschäftsleitung kann einzelne Aufgaben oder Aufgabenteile ihrer Verantwortlichkeiten im Rahmen des bestehenden Weisungsrechts auf den operativen Datenschutzbrückenkopf delegieren. Die Verantwortlichkeit bleibt hiervon jedoch unberührt. Der Konzerndatenschutzbeauftragte ist darüber zu informieren.

Der operative Datenschutzbrückenkopf ist für die Durchsetzung der Privacy Governance in der Konzerngesellschaft und der ihr zugeordneten Mehrheitsbeteiligungen und die Umsetzung der nachfolgend aufgeführten Aufgaben zuständig.

### 4.1 Unterstützung der Geschäftsleitung

Der operative Datenschutzbrückenkopf unterstützt die Geschäftsleitung bei der Kaskadierung der Datenverantwortung durch Benennung der fachseitigen Datenverantwortlichen.

### 4.2 Unterstützung der fachseitigen Datenverantwortlichen

Der operative Datenschutzbrückenkopf unterstützt die fachseitigen Datenverantwortlichen bei der Wahrnehmung der Datenverantwortung in deren Zuständigkeitsbereich.

### 4.3 Umsetzung Datenschutzerfordernngen

Der operative Datenschutzbrückenkopf wirkt auf die einheitliche operative Umsetzung von Datenschutzerfordernngen des Konzerndatenschutzbeauftragten hin. Dabei kann er im Rahmen der Anforderungen des Konzerndatenschutzbeauftragten auch eigene unternehmensspezifische Umsetzungsanforderungen stellen.

### 4.4 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Der operative Datenschutzbrückenkopf stellt entsprechend der Vorgaben des Konzerndatenschutzbeauftragten für die jeweils betreuten Konzerngesellschaften ein aktuelles Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten bereit. Hierbei wird er vom Konzerndatenschutzbeauftragten methodisch unterstützt.

### 4.5 Interne und externe Überprüfungen des Datenschutzniveaus

Der operative Datenschutzbrückenkopf unterstützt die Durchführung von internen und externen Überprüfungen und die Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen bei festgestellten Schwachstellen. Er ist zentraler Ansprechpartner und führt in Abstimmung und Koordination mit den zuständigen Datenschutzkoordinatoren und Abteilungen die Privacy-ICS-Kontrollen inklusive Dokumentation durch.

### 4.6 Auftragsdatenverarbeitung

Der operative Datenschutzbrückenkopf wirkt im Zusammenhang mit dem Abschluss von Auftragsdatenverarbeitungsverträgen i.S. der Binding Corporate Rules Privacy (BCRP) darauf hin, dass relevante Dokumente (Verträge und Prüfungsnachweise) systematisch verwaltet werden und ein bedarfsbezogener Zugriff inklusive Reporting darauf möglich ist. Hierfür ist mit fachlicher Unterstützung des Konzerndatenschutzbeauftragten ein entsprechender Prozess einzuführen.

### 4.7 Informationspflicht bei Datenschutzverstößen

Der operative Datenschutzbrückenkopf informiert den Konzerndatenschutzbeauftragten unmittelbar nach Kenntniserlangung über Datenschutzvorfälle.

### 4.8 Vorschlag von Datenschutzkoordinatoren für die Ernennung durch den Konzerndatenschutzbeauftragten

Der operative Datenschutzbrückenkopf ist für die Pflege und Bereitstellung einer Übersicht der Datenschutzkoordinatoren des jeweiligen Bereichs zuständig. Er schlägt dem Konzerndatenschutzbeauftragten geeignete Mitarbeiter für die Ernennung zum Datenschutzkoordinator vor und sorgt in Zusammenarbeit mit dem Konzerndatenschutzbeauftragten dafür, dass keine Vakanzen entstehen.

## 5 FEHLVERHALTEN

Vorwerfbares, bewusstes Fehlverhalten wird im Rahmen der geltenden gesetzlichen und unternehmensinternen Bestimmungen geahndet.

## 6 REVIEW DIESER NATIONALEN KONZERNRICHTLINIE

Die Bestimmungen dieser nationalen Konzernrichtlinie werden jährlich durch den Konzerndatenschutzbeauftragten geprüft und bei Bedarf angepasst.

## 7 INKRAFTTRETEN

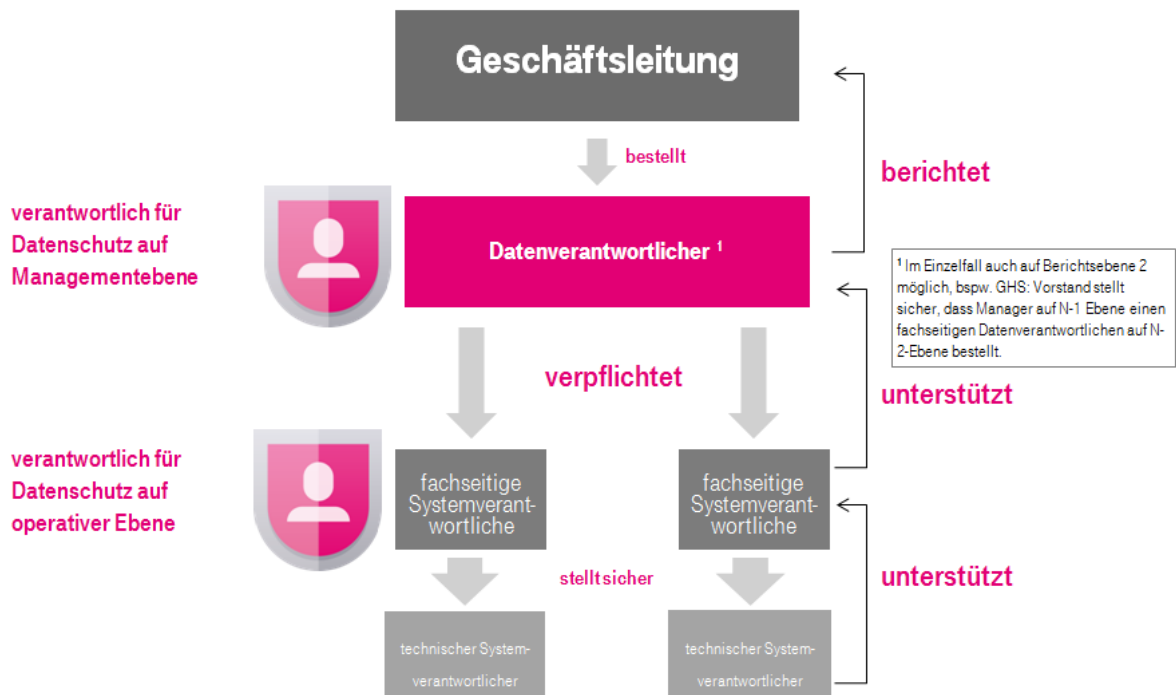
Diese nationale Konzernrichtlinie tritt nach Beschlussfassung durch den Vorstand der Deutschen Telekom AG am 17.11.2015 für die Deutsche Telekom AG zum 01.03.2016 in Kraft und löst die Richtlinie Organisation dezentraler Datenschutz vom 21.09.2009 ab. In den inländischen Konzerngesellschaften tritt die nationale Konzernrichtlinie nach Maßgabe der Beschlussfassung des zuständigen Geschäftsführungsorgans bzw. der Entscheidung des zuständigen Mitglieds der Geschäftsführung in Kraft.

## 8 ANHANG

### 8.1 Mitgeltende Unterlagen

Konzernrichtlinie Sicherheit in der aktuell geltenden Fassung.

Konzernrichtlinie Datenschutz – Binding Corporate Rules Privacy (BCRP) in der aktuell geltenden Fassung.



### 8.2 Abbildungen

Rollenmodell Wahrnehmung der Verantwortung für die Datenverarbeitung Version 1.0